



An den Grossen Rat

25.0827.01

WSU/P250827

Basel, 11. Juni 2025

Regierungsratsbeschluss vom 10. Juni 2025

Ausgabenbericht betreffend Staatsbeitrag an die Beratungsstelle der Stiftung Rheinleben in Basel für die Jahre 2026 bis 2029

Inhalt

1. Begehren.....	3
2. Begründung	3
2.1 Bewährter Baustein in der Angebotslandschaft	3
2.2 Gesetzliche Grundlagen	3
2.3 Entwicklung der Angebotsnutzung und finanzielle Situation.....	4
3. Vertragsinhalte	6
3.1 Art und Zielgruppe der Leistungen	6
3.2 Laufzeit, Leistungsmenge und Steuerung	7
3.3 Kosten und finanzielle Auswirkungen für den Kanton	7
4. Erfüllung der Grundsätze für kantonale Finanzhilfen	8
4.1 Nachweis eines öffentlichen Interesses an der Aufgabenerfüllung.....	8
4.2 Nachweis angemessener Eigenleistungen des Subventionsempfängers und Nutzung seiner Ertragsmöglichkeiten	8
4.3 Nachweis, dass die Aufgabe ohne die Finanzhilfe nicht oder nicht hinreichend erfüllt werden kann	8
4.4 Gewährleistung der sachgerechten Aufgabenerfüllung durch den Subventionsnehmer	8
5. Formelle Prüfungen und Regulierungsfolgenabschätzung.....	8
6. Antrag.....	9

1. Begehren

Mit diesem Ausgabenbericht beantragen wir Ihnen, die Weiterführung der Finanzhilfe gemäss § 3 Staatsbeitragsgesetz vom 11. Dezember 2013 (StBG; SG 610.500) für die Beratungsstelle der Stiftung Rheinleben für die Jahre 2026 bis 2029 zu genehmigen.

Gesamthaft beläuft sich die beantragte Finanzhilfe an die Stiftung Rheinleben für die vierjährige Laufzeit auf 1'080'000 Franken. Dies entspricht einem gegenüber der heutigen Finanzhilfe (unter Berücksichtigung der zwischenzeitlich erfolgten Teuerungsanpassung) unveränderten jährlichen Beitrag von 270'000 Franken.

Diese Beiträge finanzieren Beratungsleistungen für psychisch beeinträchtigte Personen im Sinne sogenannter Weiterer Leistungen gemäss § 9 Gesetz über die Behindertenhilfe vom 14. September 2016 (BHG; SG 869.700) sowie Massnahmen der Gesundheitsprävention gemäss §§ 9 und 56 Gesundheitsgesetz vom 21. September 2011 (GesG; SG 300.100).

2. Begründung

2.1 Bewährter Baustein in der Angebotslandschaft

Leistungen der kantonalen Behindertenhilfe richten sich grundsätzlich an erwachsene Personen mit Anspruch auf eine Rente der Invalidenversicherung (IV) und orientieren sich am individuell ermittelten Bedarf. In diesem Rahmen dient die Beratungsstelle der Stiftung Rheinleben als ergänzender Baustein im System der Behindertenhilfe, mit dem Ziel, die Selbstbestimmung von Personen mit Behinderung über ein niederschwelliges Beratungsangebot zu fördern und damit gleichzeitig eine präventive sowie systementlastende Wirkung zu entfalten (stationäre Aufenthalte, Massnahmen Erwachsenenschutz usw.).

Bei der Beratungsstelle handelt es sich um ein Angebot der privaten Behindertenhilfe gemäss Art. 74 Bundesgesetz über die Invalidenversicherung vom 19. Juni 1959 (IVG; SR 831.20). Es wird deshalb zum grössten Teil (maximale Kostendeckung aktuell 80%) über Beiträge des Bundes finanziert (via Pro Infirmis als Dachorganisation).

Der Kanton Basel-Stadt hat aufgrund der wichtigen Rolle der Beratungsstelle in der kantonalen Behindertenhilfe und der Gesundheitsprävention in der Vergangenheit jeweils entschieden, die Bundessubventionen zur Kostendeckung dieses Angebotes zu ergänzen. Zusätzlich wurden Leistungen für Personen ohne IV-Rente sowie in den Bereichen Budgetassistenz und arbeitsmarktorientierte Beratung unterstützt, welche durch Art. 74 IVG nicht abgedeckt sind. Der Kanton beteiligt sich am Angebot auf diese Weise schon seit vielen Jahren. Bis 2017 betrug die Finanzhilfe jährlich 290'000 Franken und wurde für die Leistungsperiode ab 2018 (aufgrund hoher Rücklagen) auf jährlich 260'000 Franken reduziert.

Ende 2025 läuft der bestehende Vertrag mit der Beratungsstelle der Stiftung Rheinleben aus. Aufgrund der Wichtigkeit des Angebots in der Angebotslandschaft der kantonalen Behindertenhilfe soll dieses deshalb mit einem neuen Vertrag für die Jahre 2026 bis 2029 weitergeführt werden.

2.2 Gesetzliche Grundlagen

Das BHG sieht gemäss § 9 „Weitere Leistungen“ vor, die für Personen mit IV-Rente aus dem Kanton Basel-Stadt auch ohne Durchlaufen eines individuellen Bedarfsermittlungsverfahrens zugänglich sind. Diese Leistungen sind in § 4 BHV detaillierter umschrieben und umfassen auch Beratungsleistungen.

Beratungsleistungen für Personen ohne IV-Rente sind im BHG nicht abgedeckt. Ihre Finanzierung ist auf Basis des Gesundheitsgesetzes (GesG) gesichert. Gemäss §§ 9 sowie 56 GesG kann der Regierungsrat verschiedene Massnahmen der Gesundheitsversorgung, -förderung und -prävention unterstützen oder veranlassen.

Die Stiftung Rheinleben hat sich als zuverlässige Leistungserbringerin bewährt. Eine öffentliche Ausschreibung dieses Auftrags ist gemäss § 3 Abs. 2 Gesetz über öffentliche Beschaffungen vom 20. Mai 1999 (Beschaffungsgesetz; SG 914.100) nicht erforderlich, weil dieses Gesetz nicht für Vergaben an Behindertenorganisationen, Wohltätigkeitseinrichtungen, Strafanstalten sowie für arbeitsmarktliche Massnahmen nach Arbeitslosenversicherungsgesetz gilt.

2.3 Entwicklung der Angebotsnutzung und finanzielle Situation

Die Anzahl der Nutzerinnen und Nutzer der Beratungsstelle steigt seit 2018 und erreichte 2024 mit 789 Personen einen neuen Höchststand. Parallel dazu sank die durchschnittliche Dauer der Beratungen auf 8.1 Stunden pro Person und erreichte einen Tiefstand.

Tabelle 1 zeigt diese Entwicklung auf. Sie umfasst sowohl die durch den Bund (maximal 80% Kostendeckung) und den Kanton (Restkostendeckung), als auch die allein durch den Kanton finanzierten Leistungen, welche nicht durch Art. 74 IVG abgedeckt sind. Darüber hinaus wird der Erfüllungsgrad des Vertrages mit Pro Infirmis (Dachorganisation für die Staatsbeiträge nach Art. 74 IVG; 5'100 Stunden bis 2020, dann 6'100 Stunden) sowie der Anteil von Nutzenden ohne IV-Rente aufgeführt. Vertraglich ist eine Reduktion der kantonalen Mittel erst ab einer Unterschreitung der Vertragserfüllung von mehr als 20% vorgesehen.

Nutzungszahlen, Beratungsstelle Stiftung Rheinleben	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Anzahl Klienten total	647	685	705	722	727	690	789
Anzahl geleistete Beratungsstunden	5'963	6'366	7'085	6'956	7'048	6'169	6'402
Stunden pro nutzende Person	9.2	9.3	10	9.6	9.7	8.9	8.1
Erfüllungsgrad Vertrag Art. 74 (Std.)	106%	113%	106%	104%	103%	89%	92%
Anteil Stunden Pers. ohne IV-Rente	13%	16%	9%	8%	10%	11%	12%

Tabelle 1: Nutzungsstatistik Stiftung Rheinleben Beratungsstelle 2018 bis 2024.

Die Stiftung Rheinleben geht von einer weiterhin in der Tendenz steigenden Anzahl Nutzender aus. Dafür gibt sie diverse Gründe an: Erhöhte Lebenshaltungskosten, angespannter Wohnungsmarkt, erhöhter Bekanntheitsgrad der Beratungsstelle und die gesellschaftlich sinkenden Hürden, bei einer psychischen Erkrankung Unterstützungsleistungen zu suchen. Ein weiterer Grund liegt sicher auch darin, dass die Leistung weiterhin niederschwellig und praktisch ohne Kostenbeteiligung angeboten wird.

Die Leistungen der Beratungsstelle werden aus unterschiedlichen Quellen finanziert, wie die nachfolgende Tabelle 2 verdeutlicht. Der Bund übernimmt knapp 70 Prozent der Finanzierung, die kantonalen Mittel decken 30 Prozent.

Beratungsstelle Stiftung Rheinleben	Erträge in CHF	Anteil in %
davon KlientInnen	14'300	2%
davon Kanton	262'830	29%
davon Bund	583'012	64%
Beiträge Trägerschaft	19'034	2%
Varia	29'034	3%
Gesamteinnahmen	908'210	100%

Tabelle 2: Finanzierungsquellen Beratungsstelle 2024

Tabelle 3 zeigt die Entwicklung der finanziellen Situation der Beratungsstelle. Der Rücklagensaldo beläuft sich aktuell auf knapp 147'000 Franken (Stand Ende 2024) und hat damit einen Anteil am Betriebsaufwand von etwa 18 Prozent (erlaubt sind maximal 50 Prozent).

Finanzielle Situation, Beratungs- stelle Stiftung Rheinleben	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Betriebserfolg (TCHF)	-2.7	-51.4	-63.1	-13.5	-13.3	48.9	-29.8
Rücklagensaldo (TCHF)	242	207.5	212.7	141.3	127.7	176.6	146.8

Tabelle 3: Finanzielle Situation Stiftung Rheinleben Beratungsstelle 2018 bis 2024.

Tabelle 4 zeigt die Entwicklung der Finanzkennzahlen der Beratungsstelle im Detail (die Anlaufstelle für Angehörige wurde ab 2021 als eigenes Angebot abgegrenzt).

Position	JR 2020	JR 2021	JR 2022	JR 2023	Schätzung 2024
Total Löhne	662'149.00	679'858.00	531'374.00	510'684.00	493'261.00
Total Sozialleistungen	109'058.00	122'965.00	105'166.00	98'619.00	92'597.00
übriger Personalaufwand	15'607.00	20'225.00	15'075.00	12'451.00	24'832.00
Umlage Personalaufwand GS	69'960.00	82'477.00	103'540.00	105'167.00	103'302.00
Total Personalaufwand	856'774.00	905'525.00	744'075.00	736'900.00	682'094.00
Sachaufwand Abteilung	136'349.00	115'904.00	105'167.00	105'246.00	102'167.00
Umlage Sachaufwand GS	33'247.00	44'347.00	39'857.00	44'048.00	34'721.00
Total Sachaufwand	169'596.00	159'741.00	145'513.00	146'218.00	136'888.00
Total Betriebsaufwand	1'026'369.00	1'065'266.00	889'588.00	883'118.00	818'982.00
Klientenbeiträge	11'800.00	13'180.00	14'395.00	13'863.00	13'000.00
Erträge aus anderen Aufträgen/Personal/Dritte	28'799.00	21'145.00	21'738.00	37'834.00	24'763.00
Total Erträge (leistungsbezogen)	31'419.00	33'255.00	35'233.00	51'973.00	37'763.00
Betriebsbeitrag Kanton Beratung	260'000.00	260'000.00	260'000.00	260'000.00	260'000.00
Betriebsbeitrag Kanton Anlaufstelle	110'000.00	0.00	0.00	0.00	0.00
Betriebsbeitrag Bund	558'732.00	566'768.00	601'556.00	540'000.00	540'000.00
Fondsbeiträge	43'101.00	41'620.00	14'268.00	18'263.00	13'562.00
Total Erträge (gesamt)	963'249.00	1'087'787.00	876'623.00	932'041.00	853'762.00
Betriebserfolg	-63'390.00	221'521.00	-12'965.00	48'923.00	34'780.00
Rücklagen Verrechnung (Art. 74 / INBES)	68'359.00	-574'904.00	-255.00	0.00	0.00
Saldo Rücklage	212'965.00	141'307.00	127'733.00	176'662.00	221'095.00

Tabelle 4: Finanzkennzahlen der Beratungsstelle im Jahresvergleich 2020-2024.

Die dem Kanton geschuldeten Rücklagen für die Beratungsleistungen der Stiftung Rheinleben sind nach einem Anstieg zum Vorjahr nun wieder rückläufig. Aufgrund der aus Sicht des Kantons zu langen Wartezeiten, kombiniert mit der weiterhin erwarteten steigenden Nachfrage, plant die Stiftung Rheinleben, den Personalbestand 2025 und 2026 angemessen aufzustocken. Damit könnte die Wartezeit auf maximal drei bis vier Wochen für nicht dringende Fälle (und weiterhin unter zwei Wochen für dringende Fälle) reduziert werden. In der Folge wird die Personalplanung dabei auch einen starken Abbau des Rücklagensaldos bis 2029 miteinbeziehen.

Darüber hinaus besteht eine grundsätzliche Unsicherheit über die Höhe der Weiterführung der Finanzhilfen des Bundes gemäss Art 74 IVG aufgrund des Entlastungspaketes 27 (EP 27). Im aktuell geplanten Sparumfang des Bundes könnten die Finanzhilfen auf 50% (statt 80%) Kostendeckung

reduziert werden. Nach ihrer eigenen Berechnung würde die Stiftung Rheinleben ab 2027 vom Bund jährlich über um 220'000 Franken reduzierte Beiträge erhalten. Dies entspräche statt der bisherigen 590'000 Franken ab 2027 neu 368'750 Franken. Dabei ist jedoch schwierig abzuschätzen, mit welcher Wahrscheinlichkeit dieser «Worst Case» wirklich eintreten wird (EP 27 ist aktuell in Vernehmlassung, mögliche Ausnahmeregelung für Leistungen gemäss Art. 74 IVG sowie offene Umsetzungsspielräume der die zugewiesenen Mittel weiter verteilenden Dachorganisationen).

Aufgrund der noch bestehenden Rücklagen kombiniert mit der Unsicherheit bezüglich der effektiven Umsetzung des EP 27 wird jetzt keine Anpassung der Höhe der kantonalen Finanzhilfen beantragt (auch nicht von der Stiftung Rheinleben im Rahmen der Verhandlungen). Die Finanzhilfen des Kantons werden in einer allfälligen übernächsten Vertragsperiode (ab 2030) unter Berücksichtigung der effektiven Entwicklung des EP 27, des Rücklagensaldos sowie der Entwicklung der Wartezeiten umfassend geprüft werden. Dazu gehört auch die Prüfung der Einführung der effektiven Abrechnung des Leistungsumfangs mittels Kostendach.

Die Stiftung Rheinleben erbringt zahlreiche Leistungen, überwiegend im Auftrag des Kantons. Dazu gehören Finanzhilfen wie auch Abgeltungen (Wohnbegleitung und Leistungen gemäss Bundesgesetz über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen IFEG) für Angebote im Auftrag der Behindertenhilfe. Die nachfolgende Tabelle 4 zeigt die Gesamtübersicht dieser Leistungen und ihrer Finanzierung im Jahr 2024.

Geschäftsfelder der Stiftung Rheinleben	Ausgaben	Einnahmen	Anteil Staatsbeitrag an Einnahmen		Betriebsergebnis 2024
	<i>in CHF</i>	<i>in CHF</i>	<i>in CHF</i>	<i>in %</i>	<i>in CHF</i>
Beratungsstelle	938'060	908'210	262'830	29%	-29'850
Anlaufstelle Angehörige	209'652	165'000	165'000	100%	-44'652
INBES	123'970	125'669	123'599	98%	1'699
Wohnbegleitung	2'044'240	2'020'929	1'226'811	61%	-23'311
Wohnbegleitung aV	2'081	3'364	0	0%	1'283
Betreutes Wohnen IFEG	1'045'358	1'124'706	1'090'372	97%	79'348
Tagesgestaltung IFEG	2'123'095	2'257'955	2'212'128	98%	134'860
Begleitete Arbeit IFEG	812'992	829'166	840'844	100%	16'174
Tagesstruktur oiB	337'474	353'916	353'214	100%	16'442
Tagesstruktur nicht-IV	967'736	1'004'883	1'002'720	100%	37'147
Tagesstruktur 65+	828'825	836'103	493'051	59%	7'278
Spenden an Trägerschaft	0	194'298	0	0%	194'298
Trägerschaft Sonstige	336'458	347'237	0	0%	10'779
TOTAL	9'769'941	10'171'436	7'770'569	65%	401'495

Tabelle 5: Geschäftsfelder Stiftung Rheinleben und erhaltene Staatsbeiträge (BS+BL) für 2024.

3. Vertragsinhalte

3.1 Art und Zielgruppe der Leistungen

Die Stiftung Rheinleben berät psychisch erkrankte Personen und IV-Rentnerinnen und -Rentner mit psychischen Beeinträchtigungen sowie deren Umfeld in den Lebensbereichen Rechts- und Versicherungsfragen, Finanzen, Wohnen, Arbeiten sowie in sozialen und zwischenmenschlichen Beziehungen. Sie ist mit diesem Angebot in Basel-Stadt für diese Zielgruppe die einzige spezialisierte, umfassende Beratungsstelle. Darüber hinaus bietet die Institution in bescheidenem Umfang auch Fachberatungen für Akteure des sozialpsychiatrischen Bereichs an.

Die Beratungstätigkeit der Stiftung Rheinleben basiert auf den Grundsätzen der professionellen Sozialarbeit und hält sich an die Qualitätsvorgaben des Bundes. Das Angebot zielt auf die Befähigung von psychisch erkrankten Personen zu grösstmöglicher Selbstständigkeit und Autonomie. Die Beratung erfolgt lösungs- und ressourcenorientiert. Diese Zielsetzungen entsprechen auch dem Konzept der Behindertenhilfe der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft.

Die Stiftung Rheinleben arbeitet eng mit anderen privaten und staatlichen Stellen zusammen, wie beispielsweise dem Amt für Beistandschaften und Erwachsenenschutz ABES, der Sozialhilfe, den UPK sowie anderen Beratungsangeboten etwa der Abteilung Sucht des GD oder der Schuldenberatung plus/minus. Die Beratungsstelle ist gut vernetzt und schliesst mit ihrem Angebot der niederschweligen und breit gefächerten Beratung eine wichtige Leistungslücke. Sie ist somit auch bestens in der Lage, die beratenen Personen bedarfsgerecht an andere spezialisierte Stellen zu verweisen.¹ Dadurch kann die Nutzung des vielfältigen Angebotes im Kanton optimiert werden (Gatekeeping, Verhinderung Doppelspurigkeiten).

3.2 Laufzeit, Leistungsmenge und Steuerung

Die Weiterführung der Finanzhilfe wird für die vier Jahre von 2026 bis 2029 beantragt. Die Höhe soll gegenüber dem Laufzeitbeginn der Vorperiode grundsätzlich unverändert bleiben, wird jedoch um die durch den Regierungsrat bewilligte Teuerungsentwicklung der vergangenen Jahre erhöht. Mit der Stiftung Rheinleben wurde daher für das Jahr 2026 mit 270'000 Franken ein leicht abgerundeter Jahresbeitrag festgelegt.² Während der neuen Laufzeit (erstmalig per 2027) soll erneut ein allfälliger Teuerungsausgleich gemäss § 12 Staatsbeitragsgesetz vom Regierungsrat jährlich beschlossen werden.

Zentrale Orientierung für die Höhe der Finanzhilfe des Kantons Basel-Stadt bietet weiterhin der zwischen der Stiftung Rheinleben und Pro Infirmis Schweiz vertraglich vereinbarte Sollstundenwert.³ Für die Jahre 2024 bis 2027 liegt dieser bei 6'100 Beratungsstunden pro Jahr (unverändert gegenüber der Vorperiode 2020 bis 2023). Es kann gemäss Angaben der Stiftung Rheinleben erwartet werden, dass das Vereinbarungsvolumen auch in der daran anschliessenden Vertragsperiode (ab 2028) in etwa den bisherigen Zielvorgaben entsprechen wird. Sollten diese Zielvorgaben nicht erreicht werden, so würde bei einer Unterschreitung des Stundensollwerts um mehr als 20%, die Finanzhilfe des Kantons Basel-Stadt weiterhin anteilig gekürzt werden.

3.3 Kosten und finanzielle Auswirkungen für den Kanton

Die Kosten für die im Rahmen des Vertrags mit der Stiftung Rheinleben zu vereinbarende Finanzhilfe für Beratungsleistungen belaufen sich für den Kanton Basel-Stadt auf jährlich maximal 270'000 Franken. Das entspricht über die gesamte vierjährige Laufzeit einem Kostenvolumen von 1'080'000 Franken. Dieser Betrag ist im Budget 2026 eingestellt.

¹ Zu Beginn einer Beratungsanfrage wird jeweils geklärt, ob es sich um eine Kurzberatung (einmalig, max. 60 Min.) oder um eine längerfristige Sozialberatung handelt, oder ob es für den jeweiligen Fall ein besser geeignetes Angebot in Basel gibt.

² Der teuerungsindexierte Jahresbeitrag **2024** lag bei 269'474 Franken. Grundlage bildet die vertraglich eingeführte Teuerungsindexierung für Finanzhilfen ab 2023.

³ Die Bundesbeiträge an Leistungen gemäss Art. 74 IVG werden vom Bund an die Dachorganisation Pro Infirmis vergeben. Pro Infirmis ihrerseits hat in diesem Zusammenhang den Auftrag, Beratungsleistungen mit Untervertragsnehmern – wie z.B. der Stiftung Rheinleben Basel – zu vereinbaren und mit den erhaltenen Bundesbeiträgen zu finanzieren.

4. Erfüllung der Grundsätze für kantonale Finanzhilfen

4.1 Nachweis eines öffentlichen Interesses an der Aufgabenerfüllung

Die Stiftung Rheinleben erbringt mit ihrer Beratungsstelle wertvolle Dienstleistungen für Personen mit einer psychischen Erkrankung oder Behinderung im Kanton Basel-Stadt. Niederschwellig zugängliche Beratung ist bei der Zielgruppe der psychisch beeinträchtigten Personen eine bedarfsgerechte Form der Unterstützung. Sie soll Unterbringungen in teuren, stationären (Akut-) Einrichtungen vorbeugen, die Notwendigkeit von Massnahmen des Erwachsenenschutzes verhindern und die frühzeitige Reintegration in den Arbeitsmarkt begünstigen. Das ist im Sinne der Betroffenen, lohnt sich für den Kanton finanziell und ist auch volkswirtschaftlich sinnvoll.⁴

4.2 Nachweis angemessener Eigenleistungen des Subventionsempfängers und Nutzung seiner Ertragsmöglichkeiten

Die Stiftung Rheinleben betreibt angebotsunabhängiges Fundraising bei Stiftungen und Privatpersonen. In den Vorjahren konnten zweckgebundene Spenden in Höhe von jährlich über 300'000 Franken gesammelt werden. Diese Erträge sind jedoch stark rückläufig. Die Stiftung Rheinleben bemüht sich weiterhin und mit grösserem Aufwand, dieser Entwicklung entgegenzutreten. Trotz erhöhter Bemühungen konnten im Jahr 2024 nur 194'298 Franken über Fundraising generiert werden (siehe Tabelle 4).

Angebotsspezifisch sind die Bundesmittel gemäss Art. 74 IVG die wesentlichste Ertragsquelle (siehe Tabelle 2). Diese betrugen im Jahr 2024 ungefähr 540'000 Franken (vertraglich gedeckelt auf aktuell 590'000 Franken). Zudem wurden im Jahr 2024 über 14'300 Franken Kostenbeiträge der Nutzerinnen und Nutzer erreicht.⁵

4.3 Nachweis, dass die Aufgabe ohne die Finanzhilfe nicht oder nicht hinreichend erfüllt werden kann

Die Stiftung Rheinleben wäre ohne Gewährung von Finanzhilfen durch den Kanton Basel-Stadt nicht in der Lage, die Beratungsleistung kostendeckend zu finanzieren. Zusätzlich wäre es der Stiftung Rheinleben nicht mehr möglich, Beratungsleistungen anzubieten für psychisch erkrankte oder behinderte Personen, welche (noch) keine IV-Rente haben, eine Budgetberatung oder eine arbeitsorientierte Kurzberatung benötigen. Diese Leistungen sind von Art. 74 IVG nicht berücksichtigt.

4.4 Gewährleistung der sachgerechten Aufgabenerfüllung durch den Subventionsnehmer

Die Stiftung Rheinleben ist eine bestens etablierte Organisation, die sich für Personen mit einer psychischen Erkrankung oder Behinderung engagiert. Ihre Dienstleistungen werden von Menschen mit Behinderungen und deren Angehörigen geschätzt. Die beschriebenen Beratungsleistungen erbringt die Stiftung Rheinleben als Teil ihres übrigen Angebots für die kantonale Behindertenhilfe.

5. Formelle Prüfungen und Regulierungsfolgenabschätzung

Das Finanzdepartement hat den vorliegenden Ausgabenbericht gemäss § 8 des Gesetzes über den kantonalen Finanzhaushalt (Finanzhaushaltsgesetz) vom 14. März 2012 überprüft.

⁴ Die Stiftung Rheinleben wird ab 2025 u.a. mit ihrer Beratungsstelle an der mehrjährigen SNF-Studie «ALIMent II» teilnehmen, um die Wirkung dieses Angebotes erstmalig zu untersuchen.

⁵ Leistungsbezügerinnen und Leistungsbezüger bezahlen für die Beratung einen Kostenbeitrag in Höhe von mindestens 50 Franken pro Jahr und einen Zusatzbeitrag für Budgetassistenz. Kurzberatungen (≤ 60 Minuten) werden unentgeltlich angeboten.

6. Antrag

Gestützt auf unsere Ausführungen beantragen wir dem Grossen Rat die Annahme des nachstehenden Beschlussentwurfes.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin

Beilage

Entwurf Grossratsbeschluss

Grossratsbeschluss

Erneuerung des Staatsbeitrags an die Beratungsstelle der Stiftung Rheinleben in Basel für die Jahre 2026 bis 2029

(vom [Datum eingeben])

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Ausgabenbericht des Regierungsrates Nr. [Nummer eingeben] vom [Datum eingeben] und nach dem mündlichen Antrag der [Kommission eingeben] vom [Datum eingeben], beschliesst:

1. Für die Stiftung Rheinleben werden betreffend Beratungsleistungen zugunsten von psychisch beeinträchtigten Personen für die Jahre 2026 bis 2029 Finanzhilfen von insgesamt Fr. 1'080'000 (Fr. 270'000 pro Jahr) bewilligt.

Dieser Beschluss ist zu publizieren.